



HVBG

HVBG-Info 12/1983 vom 22.12.1983, S. 0053 - 0055, DOK 401.07/017-BSG

**Verzinsung einer RV-Rentennachzahlung gemäß § 44 SGB I nach
Beitragsnachentrichtung - BSG-Urteil vom 08.09.1983 - 5b RJ 28/82**

Verzinsung einer RV-Rentennachzahlung gemäß § 44 SGB I nach
Beitragsnachentrichtung;

hier: BSG-Urteil vom 08.09.1983 - 5b RJ 28/82 -

Streitig war im vorliegenden Fall die Verzinsung gemäß § 44 SGB I einer RV-Rentennachzahlung, die der Klägerin als NS-Verfolgte aufgrund nachentrichteter RV-Beiträge (Eingang der Mitteilung über die Beitragsnachentrichtung - an die LVA Rheinprovinz - am 13.03.1978 bei der beklagten LVA Baden-Württemberg) durch Bescheid vom 13.11.1978 gewährt und am 02.01.1979 dem Anderskonto des Vertreters der Klägerin gutgeschrieben wurde. Das BSG hat die Beklagte in Abänderung der Entscheidungen der Vorinstanz und des angefochtenen Bescheides zur Verzinsung der Rentennachzahlung für die Zeit vom 1.10. bis zum 31.12.1978 verurteilt (vgl. BSG-Urteil vom 08.09.1983 - 5b RJ 28/82; im übrigen hat das BSG die Revision als unbegründet abgewiesen.

In Fortführung des BSG-Urteils vom 09.09.1982 - 5b RJ 68/81 - (vgl. dazu unseren "Aktuellen Informationsdienst für die berufsgenossenschaftliche Sachbearbeitung" Nr. 8/1983 vom 18.08.1983, S. 42-43) hat das BSG den Leistungsantrag als beim zuständigen Leistungsträger für vollständig eingegangen erachtet, sobald diesem die Mitteilung des Versicherten zugegangen sei, daß er bei einem anderen Versicherungsträger zu Beitragsnachentrichtung zugelassen worden sei und die Beiträge nachentrichtet habe. Von diesem Zeitpunkt an sei der zuständige Leistungsträger nämlich in der Lage, unter Überprüfung der Angaben des Versicherten die Leistung zu berechnen. Eine Verzinsung vor Durchführung der Beitragsnachentrichtung und vor Eingang des vollständigen Antrags finde dagegen nicht statt.

In diesem Zusammenhang weisen wir auf folgende Ausführungen im BSG-Urteil besonders hin:

"Die vom Eingang der Mitteilung über die Beitragsnachentrichtung am 13. März 1978 bis zum Eingang des Verwendungsnachweises am 10. Juli 1978 bei der Beklagten verstrichene Zeit bewirkte deshalb unter dem Gesichtspunkt des Eingangs des vollständigen Leistungsantrages beim zuständigen Leistungsträger nicht eine Verschiebung des Beginns der 6-Monats-Frist des § 44 Abs. 2 SGB I auf den 10. Juli 1978. Diese Frist begann vielmehr am 13. März 1978. Der Zinsanspruch besteht daher ab 1. Oktober 1978 und endet gem. § 44 Abs. 1 SGB I mit dem Ablauf des Kalendermonats vor der Zahlung. Nach den mit der Revision nicht angegriffenen und daher gem. § 163 SGG für das Revisionsgericht bindenden Feststellungen des LSG zum Eingang der Rentennachzahlung auf dem Konto des Vertreters der Klägerin - "Wert 2. Januar 1979" - ist die Zahlung im Januar 1979 erfolgt, so daß der Zinsanspruch mit Ablauf des Monats

Dezember 1978 endet."